



**Vereinssatzung  
des**

**CANTO**

*allegro*

**UNTERGRUPPENBACH e.V.**

**Februar 2025**



**Satzung des Gesangvereins  
„CANTO allegro Untergruppenbach e. V.“**

Gründung 2003

ehemals Projektchor im „Liederkrantz Untergruppenbach e. V.“

Gründung 1853

Mitglied im Chorverband Heilbronn 1884 e. V.,  
im Schwäbischen Chorverband und im  
Deutschen Chorverband



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „CANTO allegro Untergruppenbach e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Untergruppenbach.
3. Er ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband und im Deutschen Chorverband.
4. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der CANTO allegro hieß früher Gesangverein Liederkranz Untergruppenbach e. V. 1853.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Gesangvereins CANTO allegro (übersetzt: fröhliches, heiteres Singen) ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Regelmäßige Chorproben
- Veranstaltung von Konzerten
- Singen im Dienste der Öffentlichkeit

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Gesangverein CANTO allegro verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Gesangverein CANTO allegro ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Gesangvereins CANTO allegro dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich unentgeltlich.

Abweichend hiervon kann der Ausschuss beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Bestimmungen bezahlt wird.

Der Ausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Ausschuss zuständig. Er berichtet hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Beschluss des Ausschusses. Jedes neue Mitglied erhält die Satzung des Vereins.





## **§ 5 Verwaltung des Vereins**

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:

1. die Vorsitzenden des Vereins
2. den Ausschuss des Vereins
3. die Mitgliederversammlung

### **§ 5.1 Der Vorsitzende des Vereins**

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen sowie in den Ausschusssitzungen. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten, ohne dies nach außen nachzuweisen.

#### **§ 5.2.1 Der Ausschuss des Vereins**

Der Ausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Vereins
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Chorleiter
6. bis zu 12 Beisitzern

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

#### **§ 5.2.2 Wirkungsbereich des Ausschusses**

Der Ausschuss leitet satzungsgerecht den Verein. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen:

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. die Anstellung und Bezahlung des Chorleiters
4. die Beschlussfassung über die Ausgaben
5. die Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern des Vereins gestellten Aufgaben
6. die Durchführungsbestimmungen werden vom Ausschuss festgelegt oder aufgehoben

#### **§ 5.2.3 Beschlüsse des Ausschusses**

Gegen die Beschlüsse des Ausschusses in personellen Angelegenheiten ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Ausschuss ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 5.2.4 Der Chorleiter und seine Tätigkeit**

Der Chorleiter ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen Händen (ausführlich beschrieben im Chorleitervertrag).

#### **§ 5.2.5 Der Schriftführer und seine Tätigkeit**

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vereinsvorsitzende selbst erledigt. Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift an. Er kümmert sich auch um Veröffentlichungen in den Ortsnachrichten und in der Presse.



### **§ 5.2.6 Der Kassier und seine Tätigkeit**

Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich der Kassenbericht vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5.2.7 Die Revisoren und ihre Tätigkeiten**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfung vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung am Ende eines Geschäftsjahres durchführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

### **§ 5.3 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte vorbehalten:

1. Wahl des Ausschusses
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entlastung des Kassiers und des Ausschusses
4. die Entscheidung über die Behandlung von Berufungsanträgen zum Ausschluss von Mitgliedern
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr wenn möglich in den ersten 3 Monaten statt. Der Termin muss 3 Wochen zuvor den Mitgliedern öffentlich bekanntgegeben werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich bekanntgegeben werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Ausschuss oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Abstimmungen sind geheim. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer ist auch en bloc möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Stimm- und passive Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
2. Vortrag von Wünschen und Anträgen sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen
3. Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
4. Vorschlagsrecht

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. die aktiven Mitglieder sollten bemüht sein, an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird; Ehrenmitglieder sind frei

Der Ausschuss ist ermächtigt, den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.



Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres und nur nach vollständiger Bezahlung etwa rückständiger Beiträge zulässig.

Der Ausschluss kann durch den Ausschuss erfolgen.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies durch einen eigenen Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit des Ausschusses gefassten Beschlusses in die Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft/Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Gender-Klausel**

In dieser Satzung ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt. Die männliche Form wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit verwendet.

## **§ 9 Datenschutzerklärung**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet (genutzt, gespeichert, übermittelt und/ oder verändert).

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (IBAN, SEPA-Informationen)
- Telefonnummern (Festnetz/ Mobilfunk)
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Ehrungen
- Vereinsfunktionen



2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

5. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziffer 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

6. Die Meldungen von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Kreditinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

7. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Audio Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 10 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. Februar 2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.